

Konsolidierter TEXT

hergestellt mit dem System **CONSLEG**

des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

CONSLEG: 1997R0058 — 20/11/2003

Seitenanzahl: 46





VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 58/97 DES RATES
vom 20. Dezember 1996
über die strukturelle Unternehmensstatistik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) Mit seiner EntschlieÙung vom 14. November 1989 über den Binnenhandel im Binnenmarkt ⁽⁴⁾ ersuchte der Rat die Kommission insbesondere darum, die Statistiken über den Handel zu verbessern, indem für eine Kompatibilität dieser Daten mit den Gemeinschaftsdefinitionen gesorgt wird, und zu gewährleisten, daß soweit erforderlich solche Daten verstärkt an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.
- (2) Mit der Entscheidung 92/326/EWG ⁽⁵⁾ des Rates wurde ein Zweijahresprogramm 1992-1993 für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik eingeführt. Dieses Programm sieht auch die Erstellung harmonisierter Statistiken, insbesondere über den Handel und Vertrieb, auf nationaler oder regionaler Ebene vor.
- (3) Mit der Richtlinie 78/660/EWG ⁽⁶⁾ ergriff der Rat Maßnahmen, um die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über Inhalt, Gliederung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des jährlichen Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden für Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zu verbessern.
- (4) Die Gemeinschaft hat inzwischen bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Integration gemacht. Neue Politiken und Leitlinien für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger statistischer Daten. Im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entsprechende Informationen entweder nicht ausreichend, unzureichend oder nicht genügend vergleichbar, um eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Kommission abzugeben.
- (5) Mit dem Beschluß 93/379/EWG ⁽⁷⁾ hat der Rat ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), angenommen. Ferner werden Statistiken benötigt, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die zur Verwirklichung der im Beschluß dargelegten Ziele ergriffen wurden, insbesondere statistische Angaben, die für die Unternehmen aller Sektoren vergleichbar sind, Statistiken über die nationalen und internationalen Auftragsvergabebeziehungen zwischen Unternehmen und verbesserten Statistiken über kleine und mittlere Unternehmen. Die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Stati-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 13. 6. 1995, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996, S. 236.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 297 vom 25. 11. 1989, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 131.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/8/EG (AbI. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 33).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.

▼B

stiken darf jedoch nicht zu unzumutbaren Kosten für kleine und mittlere Unternehmen führen.

- (6) Mit dem Beschluß 93/464/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat ein Rahmenprogramm für vorrangige Aktionen im Bereich der statistischen Information von 1993 bis 1997 angenommen.
- (7) Ferner besteht Bedarf an statistischen Daten über das Unternehmensverhalten, insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Umweltschutz, Investitionen, Ökoindustrien, Tourismus und Hochtechnologie-Industrien. Die Entwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes erhöhen den Bedarf an vergleichbaren Daten zu der Lohn- und Gehaltsstruktur, den Arbeitskosten und der Ausbildung.
- (8) Es besteht Bedarf an vollständigen und zuverlässigen Datenquellen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ⁽²⁾ zu ermöglichen.
- (9) Die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) erfordert die Entwicklung vergleichbarer, vollständiger und zuverlässiger statistischer Quellen.
- (10) Es besteht ein Bedarf an regionalen Indikatoren und Gesamtrechnungen.
- (11) Die Kommission muß zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag übertragen sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarktes, über vollständige, aktuelle, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft verfügen.
- (12) Es sind Standardisierungsmaßnahmen erforderlich, um dem Bedarf der Gemeinschaft an Informationen über die wirtschaftliche Konvergenz Rechnung zu tragen.
- (13) Die Unternehmen und ihre Fachverbände benötigen solche Informationen zum Verständnis ihrer Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit und Leistung mit Wettbewerbern desselben Wirtschaftszweigs auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (14) Die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, kann nur auf Gemeinschaftsebene effizient erfolgen. Diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen eingeführt.
- (15) Die beste Methode der Bewertung von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft ist die Erstellung von Statistiken nach gemeinsamen methodischen Grundsätzen und mit gemeinsamen Definitionen der Merkmale. Nur aus in koordinierter Weise erstellten Daten können harmonisierte Statistiken hervorgehen, die den Anforderungen von Kommission und Unternehmen an Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe gerecht werden.
- (16) Die fachliche Einheit (FE) ist als Einheit definiert, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Damit eine Beobachtung der FE möglich ist, muß das Unternehmen über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

▼B

der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen. Die in einer bestimmten Position der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) eingeordneten FE können wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Produkte herstellen, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Somit kann davon ausgegangen werden, daß Unternehmen und FE identisch sind, wenn ein Unternehmen die Angaben zu allen obengenannten Parametern für eine oder mehrere operationelle Unterabteilungen nicht feststellen oder berechnen kann.

- (17) Die im Rahmen eines Gemeinschaftssystems erstellten statistischen Daten müssen von zufriedenstellender Qualität sein, um diese Qualität sowie der damit verbundene Aufwand zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen gemeinsam festzulegen.
- (18) Es ist notwendig, die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu vereinfachen, unter anderem durch die Förderung neuer Technologien, zur Datenerhebung und Erstellung von Statistiken. Es ist mithin notwendig, die zur Erstellung der Unternehmensstatistik erforderlichen Daten direkt bei den Unternehmen zu erheben, wobei Methoden und Techniken angewandt werden, die gewährleisten, daß die Daten vollständig, zuverlässig und aktuell sind, ohne daß den Betroffenen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein Aufwand entsteht, der gemessen an den Ergebnissen, die die Benutzer der genannten Statistiken erwarten können, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (19) Nach der Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) besteht im Hinblick auf dessen Anwendung und Entwicklung ein großer Bedarf an Informationen über den Umfang der Märkte der Unterzeichneten und deren Anteil an diesen Märkten.
- (20) Es ist notwendig, einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen für alle unternehmerischen Aktivitäten und Bereiche der Unternehmensstatistik zu haben, einschließlich derjenigen Aktivitäten und Bereiche, für die bislang noch keine Statistiken entwickelt wurden.
- (21) In den Richtlinien 64/475/EWG⁽¹⁾ und 72/221/EWG⁽²⁾, die auf die Erstellung von kohärenten Statistiken abzielen, konnten die seit deren Verabschiedung eingetretenen wirtschaftlichen und technischen Veränderungen nicht berücksichtigt werden; deshalb sollten sie nicht mehr angewandt werden.
- (22) Um spätere Präzisierungen der Vorschriften über die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse zu ermöglichen, sollte der Kommission, die von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽³⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften unterstützt wird, die Befugnis übertragen werden, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen —

⁽¹⁾ Richtlinie 64/475/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im produzierenden Gewerbe (ABl. Nr. L 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

⁽²⁾ Richtlinie 72/221/EWG des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie (ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 57). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen in der Gemeinschaft.

Artikel 2

Die Erstellung der Statistiken bezweckt insbesondere die Analyse

- i) der Struktur und der Entwicklung der Tätigkeiten der Unternehmen,
- ii) der eingesetzten Produktionsfaktoren sowie sonstiger Elemente zur Messung von Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- iii) der Entwicklung von Unternehmen und Märkten auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene,
- iv) der Unternehmenspolitik,
- v) kleiner und mittlerer Unternehmen,
- vi) spezifischer Unternehmensmerkmale im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeitsgruppen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE REV 1).

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die statistischen Einheiten, deren Arten in Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁽¹⁾ definiert und einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Verwendung besonderer Einheiten für die Erstellung von Statistiken ist in den Anhängen der vorliegenden Verordnung näher beschrieben.

Artikel 4

(1) Die Statistiken, die für die in Artikel 2 definierten Bereiche zu erstellen sind, werden in Modulen gruppiert. Die Module werden in den Anhängen festgelegt.

(2) Jedes Modul enthält folgende Angaben:

- i) die Tätigkeiten, für die die Statistiken erstellt werden, entsprechend dem in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Geltungsbereich;
- ii) die Arten von statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind, entsprechend der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Liste der statistischen Einheiten;
- iii) die Listen der Merkmale, zu denen Statistiken für die in Artikel 2 aufgeführten Bereiche zu erstellen sind, und die Berichtszeiträume für diese Merkmale;
- iv) eine Liste der zu erstellenden Statistiken über die Demographie der Unternehmen;
- v) die Periodizität für die Erstellung der Statistiken, wobei die Erstellung jährlich oder mehrjährlich erfolgen sollte. Falls es sich um mehrjährige Statistiken handelt, sind diese mindestens alle zehn Jahre zu erstellen;
- vi) den Zeitplan mit Angabe der ersten Berichtsjahre für die zu erstellenden Statistiken;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

▼B

- vii) die Anforderungen hinsichtlich Repräsentativität und Qualitätsbewertung;
- viii) den Zeitraum, innerhalb dessen nach Ablauf des Berichtszeitraums die Statistiken zu übermitteln sind;
- ix) die maximale Länge der Übergangszeit, die gewährt werden kann.

Artikel 5

Die Module in dieser Verordnung umfassen

- ein gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik, das in Anhang 1 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie, das in Anhang 2 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels, das in Anhang 3 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes, das in Anhang 4 festgelegt ist.

▼M1

- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Versicherung, das in Anhang 5 festgelegt ist;

▼M3

- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute, das in Anhang 6 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds, das in Anhang 7 festgelegt ist.

▼B*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Beobachtung der Merkmale in den Listen der in Artikel 5 aufgeführten Module.

(2) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen beschaffen:

- verbindliche Erhebungen: Die rechtlichen Einheiten, zu denen die von den Mitgliedstaaten zur Lieferung von Angaben aufgeforderten statistischen Einheiten gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, sind verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- andere Quellen, die in bezug auf Genauigkeit und Qualität zumindest gleichwertig sind;
- statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden.

(3) Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle im Rahmen der von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegten Grenzen und Voraussetzungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Zugang zu den Quellen für Verwaltungsdaten, die für die Tätigkeitsbereiche ihrer eigenen öffentlichen Verwaltung relevant sind, soweit diese Daten erforderlich sind, um den in Artikel 7 genannten Genauigkeitsanforderungen zu genügen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schaffung der Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz von elektronischer Datenübermittlung und automatischer Datenverarbeitung.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, daß die übermittelten Daten die Struktur der Grundgesamtheit der statistischen Einheiten, die im Anhang aufgeführt sind, widerspiegeln.

▼B

(2) Bei der Qualitätsbewertung ist der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten mit den Kosten der Erhebung und dem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für kleine Unternehmen zu vergleichen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Bewertung nach Absatz 2 erforderlichen Angaben.

Artikel 8

(1) Die erhobenen und geschätzten Daten werden von den Mitgliedstaaten nach der für jedes in Artikel 5 genannte Modul vorgegebenen Aufschlüsselung zu vergleichbaren Ergebnissen aufbereitet.

(2) Damit Gemeinschaftsstatistiken erstellt werden können, sorgen die Mitgliedstaaten für die Aufbereitung nationaler Ergebnisse entsprechend den Ebenen der NACE REV 1, die in den Modulen in den Anhängen genannt sind oder nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 8 genannten Ergebnisse, einschließlich der vertraulichen Angaben, gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Diese geltenden Gemeinschaftsvorschriften finden insoweit auf diese Ergebnisse Anwendung, als sie vertrauliche Daten enthalten.

(2) Die Ergebnisse sind in einem geeigneten technischen Format und innerhalb eines Zeitraums zu übermitteln, der für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens 18 Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt. Zusätzlich wird eine geringe Anzahl von geschätzten Vorergebnissen innerhalb einer Frist übermittelt, die für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens zehn Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle sachdienlichen Informationen, die zur Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Artikel 11

(1) Während der Übergangszeit können Abweichungen von den Bestimmungen in den Anhängen zugelassen werden, wenn die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

(2) Für die Ausarbeitung der Statistiken kann einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Übergangszeit gewährt werden, falls er dieser Verordnung aufgrund von Ausnahmebestimmungen nicht nachkommen kann, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke ⁽¹⁾ vorgesehen worden sind.

(3) Spätestens am Ende der Übergangszeit sind die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten uneingeschränkt anwendbar.

Artikel 12

Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Arti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

▼B

kels 13 festgelegt, wobei sie den Grundsatz beachten muß, daß der Nutzen der Maßnahmen größer sein muß als die durch sie verursachten Kosten und sich bei ihrer Durchführung weder für die Mitgliedstaaten noch für die Unternehmen ein beträchtlicher zusätzlicher Mittelbedarf gegenüber jenem ergeben darf, der sich aus den ursprünglichen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben würde; die Einzelheiten betreffen insbesondere

- i) die Aktualisierung der Listen der Merkmale von Statistiken über die Demographie der Unternehmen und von Vorergebnissen, soweit solche Aktualisierungen gemäß einer quantitativen Überprüfung nicht eine Erhöhung der Anzahl der Erhebungseinheiten oder des den Einheiten entstehenden Aufwands beinhalten, die gemessen an den erwarteten Ergebnissen unverhältnismäßig hoch wäre (Artikel 4 und 9);
- ii) die Periodizität der Erstellung der Statistiken (Artikel 4);
- iii) die Definitionen der Merkmale und deren Relevanz für bestimmte Tätigkeiten (Artikel 4);
- iv) die Definition des Berichtszeitraums (Artikel 4);
- v) das erste Berichtsjahr für die Erstellung der Vorergebnisse (Artikel 9);
- vi) die Kriterien für die Bewertung der Qualität (Artikel 7);
- vii) die Aufschlüsselung der Ergebnisse, insbesondere die zu verwendenden Klassifikationen und die Größenklassenkombinationen (Artikel 8);
- viii) die geeignete technische Form für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 9);
- ix) die Aktualisierung der Fristen für die Datenübermittlung (Artikel 9);
- x) die Übergangszeit und die Abweichungen von dieser Verordnung während dieses Zeitraums (Artikel 11).

▼M4*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽¹⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B*Artikel 14*

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

(2) Die Kommission schlägt in den Berichten nach Absatz 1 ihr angezeigt erscheinende Änderungen vor.

Artikel 15

Die Richtlinien 64/475/EWG und 72/221/EWG werden nach der Übermittlung der Daten für das Berichtsjahr 1994 nicht mehr angewandt.

⁽¹⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

▼B

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I***GEMEINSAMES MODUL FÜR DIE JÄHRLICHE STRUKTURSTATISTIK***Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf die Analyse der Wertschöpfung und ihrer Hauptbestandteile.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten erstellt.
2. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Tätigkeiten werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 4***Merkmale**

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden.
2. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 13 die genauen Merkmalsbezeichnungen fest, für die Statistiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Abschnitts J der NACE Rev. 1 zu erstellen sind und die den in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Bezeichnungen möglichst nahekommen sollen.
3. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	

4. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

▼M2

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 11 0	Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	

▼ M2

Code	Bezeichnung	Anmerkung
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	

▼ B

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Übermittlung freigestellt
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

6. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. ► **M3** Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Klassen der Gruppe 65.2 sowie der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 erstellt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung bestimmt. ◀

*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes der in Abschnitt 4 Nummer 4 aufgeführten Merkmale den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95% — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der in Abschnitt 9 genannten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen für jede Gruppe der Abschnitte C bis G der NACE REV 1 sowie für die übrigen Abschnitte auf der Ebene der in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
3. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und bis zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

▼ M3*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, übermittelt; dies gilt jedoch nicht für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 und die von den Anhängen 5, 6 und 7 abgedeckten Wirtschaftszweige der NACE Rev. 1. Für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 beträgt die Übermittlungsfrist 10 Monate. Die Übermittlungsfrist für die in den Anhängen 5, 6 und 7 behandelten Tätigkeiten ist in jenen Anhängen festgelegt. Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse für die Klassen der Gruppe 65.2 und der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung bestimmt.
2. Außer für die Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1 werden nationale Vorergebnisse oder Schätzungen innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale ermittelt werden:

12 110 (Umsatz),

▼M3

16 110 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse oder Schätzungen werden auf der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt, davon ausgenommen sind die Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1, für die sie nach den Tätigkeitsgruppen in Abschnitt 9 aufgeschlüsselt werden. Für die Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird die Übermittlung der Vorergebnisse oder Schätzungen nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt.

▼B*Abschnitt 9***Tätigkeitsgruppen**

Die nachstehenden Tätigkeitsgruppen beziehen sich auf die Systematik NACE Rev. 1.

ABSCHNITT C, D, E und F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe; Energie und Wasserversorgung; Baugewerbe.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Gastgewerbe

55.1 + 55.2 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis + Sonstiges Beherbergungsgewerbe

55.3 + 55.4 + 55.5 Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen + Sonstiges Gaststättengewerbe + Kantinen und Caterer

ABSCHNITT I

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

60.1	Eisenbahnen
60.21 + 60.22 + 60.23	Sonstiger Landverkehr ohne Güterbeförderung im Straßenverkehr
60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr
60.3	Transport in Rohrfernleitungen
61.1	See- und Küstenschifahrt
61.2	Binnenschifahrt
62	Luftfahrt
63.1 + 63.2 + 63.4	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr außer Reisebüros; Reiseveranstalter a. n. g.
63.3	Reisebüros und Reiseveranstalter a. n. g.
64.11	Postdienste
64.12	Sonstige Kurierdienste
64.2	Fernmeldedienste

▼ **M3**

ABSCHNITT J

Finanzielle Mittlertätigkeiten

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

▼ **B**

ABSCHNITT K

Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

70	Grundstücks- und Wohnungswesen
71.1 + 71.2	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht + Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln
71.3	Vermietung von Maschinen und Geräten
71.4	Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.
72	Datenverarbeitung und Datenbanken
73	Forschung und Entwicklung
74.11+74.12+74.14+74.15	Rechtsberatung + Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung + Unternehmens- und Public-Relations-Beratung + Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)
74.13	Markt- und Meinungsforschung
74.2 + 74.3	Architektur- und Ingenieurbüros + Technische, physikalische und chemische Untersuchung
74.4	Werbung
74.5	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
74.6	Detekteien und Schutzdienste
74.7	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
74.8	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

*Abschnitt 10***Berichte und Pilotuntersuchungen**

1. ► **M3** Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit von Informationen über statistische Einheiten, die den Abschnitten M bis O der NACE Rev. 1 zuzurechnen sind. ◀ Die Kommission erläßt für diese Tätigkeiten nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Tätigkeiten erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
2. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	

▼B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen	Regionale Aspekte

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.

3. Im Fall der Abschnitte G bis K der NACE REV 1 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Aufschlüsselung der Ergebnisse anhand der Frage erforderlich sind, ob eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht ansässigen Unternehmens im Sinne der GATS-Definitionen vorliegt oder nicht. Die Kommission erläßt für diese Aufschlüsselung nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung dieser Aufschlüsselung erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und dem den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
4. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen in die Listen der Abschnitte 4, 7 und 9.

*Abschnitt 11***Übergangszeitraum**

Bei dem in diesem Anhang festgelegten gemeinsamen Modul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

▼ **B**

ANHANG 2

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER INDUSTRIE

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Industrie.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Industriezweige,
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle Tätigkeiten der Abschnitte C, D und E der NACE REV 1 erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C), Verarbeitendes Gewerbe (D) und Energie- und Wasserversorgung (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten C, D und E zugeordnet sind.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	Zahl der Unternehmensgründungen	
11 13 0	Zahl der Unternehmensschließungen	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	
11 31 0	Zahl der fachlichen Einheiten	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	<i>Umsatz</i>	
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	

▼ **M2**▼ **B**

▼ B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>	
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeiter	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
<hr/>		
▼ <u>M2</u>		
▼ <u>B</u>		
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 12 0	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten	
▼ <u>M2</u>		
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1	
▼ <u>B</u>		
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handelsware und aus Vermittlungstätigkeiten	
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	Ohne Abschnitt E

▼ B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen) (*)	
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“) (*)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*)	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*)	

▼ M3▼ B▼ M3

(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0, 21 12 0, 22 11 0 und 22 12 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

▼ B

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

▼ M2

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 5	Zahl der Heimarbeiter	Abt. 17/18/19/21/22/25/28/31/32/36
20 11 1	Einkauf von Festbrennstoffen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 11 2	Einkauf von Erdölerzeugnissen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 11 3	Einkauf von Erdgas und abgeleitetem Gas (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 11 4	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 11 5	Einkauf von Wärme (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 11 6	Einkauf von Strom (Wert)	Ohne Abschnitt E
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz (*)	
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	

▼ M3▼ M2▼ M3

(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über den Parameter 21 14 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

▼B

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997:	Codes	20 21 0 — 20 31 0 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2
Kalenderjahr 1999:	Codes	23 11 0
Kalenderjahr 2000:	Codes	16 13 5.

2. Mehrjährige Statistiken sind mindestens alle fünf Jahre zu erstellen.

▼M3

3. Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2001.

4. Die Statistiken über das Merkmal 21 12 0 sind jährlich zu erstellen. Die Statistiken über das Merkmal 21 14 0 sind alle drei Jahre zu erstellen.

▼B*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95% — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse****▼M2**

1. Die Ergebnisse werden mit Ausnahme der Merkmale 18 11 0, 20 11 1, 20 11 2, 20 11 3, 20 11 4, 20 11 5, 20 11 6, 22 11 0 und 22 12 0 bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.

Die Merkmale 18 11 0, 20 11 1, 20 11 2, 20 11 3, 20 11 4, 20 11 5, 20 11 6, 22 11 0 und 22 12 0 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

▼B

2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

▼M2**▼B**

4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

▼M3

6. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 sind auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Abteilung) aufzugliedern.
7. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 werden nach folgenden Umweltschutzbereichen aufgeschlüsselt: Umgebungsluft und Klima, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und andere Umweltschutzaktivitäten. Die Ergebnisse für die Umweltbereiche werden auf der zweistelligen Ebene (Abteilung) der NACE Rev. 1 aufgegliedert.

▼B*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken gemäß Abschnitt 4 Nummer 3 übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Codes:	11 11 0	(Zahl der Unternehmen)
	12 11 0	(Umsatz)
	12 12 0	(Produktionswert)
	13 11 0	(Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)
	13 32 0	(Löhne und Gehälter)
	15 11 0	(Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
	16 11 0	(Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
12 19 0	Bruttoüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn oder Verlust für das Jahr	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren und Dienstleistungen	

▼ **B**

Code	Bezeichnung	Anmerkung
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
▼ M3		
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)	Nur die spezifische Aufgliederung nach den Umweltschutzbereichen biologische Vielfalt und Landschaft, Boden und Grundwasser
▼ B		
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)	► M3 Nur die spezifische Aufgliederung nach den Umweltschutzbereichen biologische Vielfalt und Landschaft, Boden und Grundwasser ◀
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz	► M3 Nur die spezifische Aufgliederung nach den Umweltschutzbereichen biologische Vielfalt und Landschaft, Boden und Grundwasser ◀
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre. ► **M3** Für die Erstellung von Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 kann dieser Übergangszeitraum nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung um bis zu weitere vier Jahre verlängert werden. ◀

▼ **B**

ANHANG 3

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES HANDELS

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Handelssektors.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii) und vi) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- die Struktur des Handelssektors und seine Entwicklung,
- die Vertriebstätigkeit sowie die Bezugs- und Absatzformen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfaßt die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts G der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Demographische Daten	
<i>11 11 0</i>	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
<i>11 21 0</i>	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

▼ **M2**

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Buchführungsdaten	
<i>12 11 0</i>	<i>Umsatz</i>	
<i>12 12 0</i>	<i>Produktionswert</i>	
<i>12 13 0</i>	<i>Bruttogewinnspanne bei Handelswaren</i>	

▼ M2

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuss	
13 11 0	<i>Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>	
13 21 0	Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen	
13 21 1	Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen	
13 31 0	<i>Personalaufwendungen</i>	
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
13 33 0	<i>Sozialversicherungskosten</i>	
	Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert der über Finanzleasing erworbenen Sachwerte	
	Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit	
18 10 0	Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten	

▼ B

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Angaben zu den Betriebsaufwendungen außer Personalaufwendungen	
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	Übermittlung freigestellt
13 42 0	Vertriebskosten	Übermittlung freigestellt

▼ B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen <i>Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen</i>	Übermittlung freigestellt Nur Abteilung 52
17 32 0	Zahl der Ladengeschäfte	
17 33 0	Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel, nach Größenkategorien	
17 34 0	Zahl der festen Marktstände	
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produktart	
18 21 0	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produkten (gemäß Abschnitt 6 des CPA) Angaben zur Art der Lieferanten und zur Art der Kunden Prozentualer Anteil am Umsatz nach Art des Kunden, im einzelnen:	Nur Abteilung 51
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	Übermittlung freigestellt
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	Übermittlung freigestellt
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	Übermittlung freigestellt
	Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten, im einzelnen:	Nur Abteilung 52
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	Übermittlung freigestellt
25 21 2	Erzeuger	Übermittlung freigestellt

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachwerte</i>	Übermittlung freigestellt
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale, für die mehrjährige regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz	Nur Abteilungen 50 und 52
	Angaben über Verkaufsstellen	
17 33 1	Verkaufsfläche	Nur Abteilung 52

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

▼B*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

- Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für jede der Abteilungen der NACE REV 1, für die Daten erhoben werden, sowie für die mehrjährlichen regionalen Statistiken angegeben:

Abteilung 52:	1997
Abteilung 51:	1998
Regionale Statistiken:	1999
Abteilung 50:	2000.

- Mehrjährliche Statistiken werden alle fünf Jahre erstellt.

*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95% — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse**

- Die Mitgliedstaaten erstellen nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselte nationale Teilergebnisse, damit Gemeinschaftsaggregate gebildet werden können.
- Bestimmte Ergebnisse werden ferner für jede Gruppe der NACE REV 1 nach Größenklassen aufgeschlüsselt.
- Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zu dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.
- Der Geltungsbereich der regionalen Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, entspricht der Grundgesamtheit aller örtlichen Einheiten, die nach ihrer Hauptaktivität in Abteilung G eingeordnet werden. Jedoch kann er auf die örtlichen Einheiten begrenzt werden, die von Unternehmen abhängen, die dem Abschnitt G der NACE REV 1 zuzuordnen sind, wenn diese Population mehr als 95 % des gesamten Geltungsbereichs ausmacht. Der entsprechende Satz wird anhand der im Unternehmensregister verzeichneten Beschäftigungsmerkmale berechnet.

*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

- Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
- Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

12 11 0 (Umsatz)

16 11 0 (Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

▼B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	
13 42 0	Vertriebskosten	
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen	
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Regionale Aspekte
15 41 0	Erwerb immaterieller Anlagewerte	
17 11 0	Zahl der Unternehmen mit einer Vereinbarung über einen Zusammenschluß oder eine Kooperation mit anderen Unternehmen	
17 31 0	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 52
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	
25 21 2	Erzeuger	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.



ANHANG 4

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES BAUGEWERBES*Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Baugewerbes.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) genannten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt F der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeit Abschnitt F zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts F der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

*Abschnitt 4***Merkmale**

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
<i>11 11 0</i>	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	Zahl der Unternehmensgründungen	
11 13 0	Zahl der Unternehmensschließungen	
<i>11 21 0</i>	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
<i>12 11 0</i>	<i>Umsatz</i>	
<i>12 12 0</i>	<i>Produktionswert</i>	

▼ B

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt

▼ M2▼ B

12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 12 0	<i>Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</i>	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	<i>Verkäufe von Sachanlagen</i>	
15 31 0	<i>Wert von mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen</i>	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1	
18 12 1	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit	
18 12 2	Umsatz aus der Bautätigkeit	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) sowie aus Vermittlungstätigkeiten	
18 31 0	Umsatz aus dem Hochbau	Nur Gruppen 451 und 452
18 32 0	Umsatz aus dem Tiefbau	Nur Gruppen 451 und 452

▼ M2▼ B

▼ **B**

Code	Bezeichnung	Anmerkung
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetrieblich FuE	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE	

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

▼ **M2**

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	Übermittlung freigestellt
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
20 11 1	Einkauf von Festbrennstoffen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 11 2	Einkauf von Erdölerzeugnissen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 11 3	Einkauf von Erdgas und abgeleitetem Gas (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 11 4	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 11 5	Einkauf von Wärme (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 11 6	Einkauf von Strom (Wert)	Übermittlung freigestellt
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

▼ **B**

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

▼B

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997:	Codes	20 21 0 — 20 31 0 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2
Kalenderjahr 1998:	Codes	16 13 1 und 16 13 2
Kalenderjahr 1999:	Codes	23 11 0 und 23 12 0.

2. Mehrjährige Statistiken werden mindestens alle fünf Jahre erstellt.

*Abschnitt 6***Bericht über die Datenqualität**

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95% — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

*Abschnitt 7***Aufbereitung der Ergebnisse****▼M2**

1. Die Ergebnisse werden mit Ausnahme der Merkmale 18 11 0, 20 11 1, 20 11 2, 20 11 3, 20 11 4, 20 11 5, 20 11 6, 22 11 0, 22 12 0, 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.

Die Ergebnisse für die Merkmale 18 11 0, 20 11 1, 20 11 2, 20 11 3, 20 11 4, 20 11 5, 20 11 6, 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

Die Ergebnisse für die Merkmale 22 11 0 und 22 12 0 werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Abteilungen) aufgeschlüsselt.

▼B

2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

▼M2**▼B**

4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 8***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Codes:	11 11 0	(Zahl der Unternehmen)
	12 11 0	(Umsatz)
	12 12 0	(Produktionswert)
	13 11 0	(Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)

▼B

13 32 0	(Löhne und Gehälter)
15 11 0	(Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
16 11 0	(Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 9***Berichte und Pilotuntersuchungen**

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	<i>Nur juristische Personen</i>
12 19 0	Bruttoüberschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn bzw. Verlust des Jahres	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

▼B

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

▼ **M1***ANHANG 5***EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER VERSICHERUNG***Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Versicherungen. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklung des Versicherungssektors zu verbessern.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Versicherungsunternehmen,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die Verbrauchergewohnheiten der Versicherungsnehmer, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen, das Eigenkapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für alle unter die Abteilung 66 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten erstellt, mit Ausnahme der Klasse 66.02.
2. Die Statistiken umfassen die folgenden Unternehmen:
 - Schadenversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/674/EWG ⁽¹⁾ bezeichneten Unternehmen;
 - Lebensversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Rückversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Lloyd's Underwriters: alle in Artikel 4 der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Einzelversicherer;
 - Kompositversicherungsunternehmen: alle Versicherungsunternehmen, die sowohl das Lebens- als auch das Schadenversicherungsgeschäft betreiben.
3. Ferner werden Zweigniederlassungen der in Titel III der Richtlinien 73/239/EWG ⁽²⁾ und 79/267/EWG ⁽³⁾ genannten Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeit unter eine der unter Nummer 1 angeführten Klassen der NACE Rev. 1 fällt, den entsprechenden unter Nummer 2 genannten Unternehmen gleichgestellt.
4. Für die Zwecke der harmonisierten Gemeinschaftsstatistik steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG sowie die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 und in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 79/267/EWG aufgeführten Unternehmen auszuschließen.

*Abschnitt 4***Merkmale**

1. Die in Liste A Nummer 3 und Liste B Nummer 4 aufgeführten Merkmale und Statistiken sind gemäß Abschnitt 5 zu erstellen. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

▼ M1

2. In den Listen A und B sind die Merkmale wie folgt gekennzeichnet: 1. Lebensversicherungsunternehmen, 2. Schadenversicherungsunternehmen, 3. Kompositversicherungsunternehmen, 4. Rückversicherungsunternehmen, 5. Lebensversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen, 6. Schadenversicherungsgeschäft (einschließlich des in Rückdeckung übernommener Geschäfts) von Kompositversicherungsunternehmen.
3. Liste A enthält folgende Angaben:
- i) die in Artikel 6 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungs-, Schadenversicherungs-, Kompositversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Aktiva: Posten C I (Grundstücke und Bauten, davon getrennt auszuweisen solche, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt), C II, C II 1 + C II 3 als Aggregat, C II 2 + C II 4 als Aggregat, C III, C III 1, C III 2, C III 3, C III 4, C III 5, C III 6 + C III 7 als Aggregat, C IV, D; Passiva: Posten A, A I, A II + A III + A IV als Aggregat, B, C 1 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 2 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 3 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 4 a), C 5, C 6 a), D a), G III (ohne getrennte Ausweisung von Wandelanleihen), G IV;
 - ii) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schaden- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft); Posten 1 a), 1 b), 1 c), 1 d), 2, 4 a) aa), 4 a) bb), 4 b) aa), 4 b) bb), 7 (Bruttobetrag), 7 d), 9, 10 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
 - iii) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen und Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft); Posten 1 a), 1 b), 1 c) (Bruttobetrag und Rückversicherungsanteil sind getrennt auszuweisen), 2, 3, 5 a) aa), 5 a) bb), 5 b) aa), 5 b) bb), 6 a) aa), 6 a) bb), 8 (Bruttobetrag), 8 d), 9, 10, 12, 13 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
 - iv) die in Artikel 34 Teil III der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Posten 3, 4 (nur für Lebens- und Kompositversicherungsunternehmen), 5, 6 (nur für Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen), 7, 8, 9 + 14 + 15 als Aggregat, 10 (vor Steuern), 13, 16;
 - v) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale:
 - von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach (Unter-)Kategorien der CPA (5stellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im selbst abgeschlossenen Geschäft und Rückversicherungssaldo des selbst abgeschlossenen Geschäfts, alle Variablen nach (Unter-) Kategorien der CPA (5stellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, in der in Teil II Ziffer 1 genannten Aufgliederung;
 - vi) die in Artikel 64 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale: von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Provisionen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (außer Rückversicherungsunternehmen) und das Versicherungsgeschäft insgesamt;
 - vii) die im folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

▼ M1

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft
	Strukturelle Daten	
11 11 0	Anzahl der Unternehmen	(1, 2, 3, 4)
11 11 1	Anzahl der Unternehmen nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)
11 11 2	Anzahl der Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen der gebuchten Bruttobeiträge	(1, 2, 3)
11 11 3	Anzahl der Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen der versicherungstechnischen Brutorückstellungen	(1)
11 11 5	Geographische Aufschlüsselung der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 3, 4)
11 41 0	Gesamtanzahl und Standort der Niederlassungen in anderen Ländern	(1, 2, 3)
	Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung	
32 11 4	Gebuchte Bruttobeiträge, aufgeschlüsselt nach der Rechtsform	(1, 2, 4, 5, 6)
32 11 5	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 5, 6)
32 11 6	Gebuchte Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 6)
32 18 2	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 5, 6)
32 16 0	Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 0	Rückversicherungssaldo	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 8	Rückversicherungsanteil am Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
	Rechnungslegungsdaten/Nichtversicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung	
32 19 0	Zwischensumme II (Nettoergebnis der versicherungstechnischen Rechnung)	(3)
	Zusätzliche Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	
32 61 4	Externe Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen	(1, 2, 3, 4)
13 31 0	Personalkosten	(1, 2, 3, 4)
32 61 5	Externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 6	Abschlußaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 7	Verwaltungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)

▼ **M1**

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft
32 61 8	Sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 9	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 1	Erträge aus Beteiligungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 3	Erträge aus Grundstücken und Bauten	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 4	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 5	Erträge aus Zuschreibungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 6	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 1	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, einschl. Zinsen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 2	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 3	Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
	Analyse nach Produkten (nach CPA-(Unter-)Kategorien)	
33 12 1	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen des selbst abgeschlossenen Geschäfts (5stellige Ebene, Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22)	(1, 2, 5, 6)
	Internationales Geschäft (geographische Aufteilung des im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gezeichneten Geschäfts)	
34 31 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-Kategorien (5stellige Ebene) und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)
	Internationales Geschäft (geographische Aufteilung des im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichneten Geschäfts)	
34 32 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-Kategorien und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)
	Beschäftigung	
16 11 0	Anzahl der Beschäftigten	(1, 2, 3, 4)
	Aktiva/Passiva	
36 30 0	Bilanzsumme	(1, 2, 3, 4)
37 33 1	Bruttorückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Geschäfts	(2, 6)
37 30 1	Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen	(1, 2, 3, 4)

▼ **M1**

4. Liste B enthält folgende Angaben:

- i) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schadenversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Posten 3, 5, 6, 8;
- ii) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): Posten 4, 6 b), 7, 11;
- iii) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie das Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen: geographische Aufgliederung der gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, anderen Mitgliedstaaten, anderen EWR-Ländern, Schweiz, USA, Japan, übrigen Drittländern;
- iv) die im folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft	Bemerkungen
	Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung		
32 13 2	Bruttozahlungen für Versicherungsfälle des laufenden Geschäftsjahres	(2, 4, 6)	
	Internationales Geschäft (allgemeine geographische Aufteilung)		
34 12 0	Geographische Aufteilung der gebuchten Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	(1, 2, 4, 5, 6)	
34 13 0	Geographische Aufteilung des Rückversicherungsanteils an den gebuchten Bruttobeiträgen	(1, 2, 4, 5, 6)	
	Aktiva/Passiva		
36 11 2	Grundstücke und Bauten (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 12 3	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 13 8	Sonstige Kapitalanlagen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 21 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — Grundstücke und Bauten	(1, 3)	
36 22 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — sonstige Kapitalanlagen	(1, 3)	
37 10 1	Summe des Eigenkapitals, aufgeschlüsselt nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)	
37 33 3	Brutorückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-(Unter-) Kategorien (5stellige Ebene) und Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22	(2, 6)	

▼ **M1**

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft	Bemerkungen
	Restliche Variablen		
39 10 0	Anzahl der am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Versicherungsverträge: selbst abgeschlossene Einzel-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorien 66.01.1, 66.03.1, 66.03.4 und 66.03.5	(1, 2, 5, 6)	
39 20 0	Anzahl der versicherten Personen am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossene Gruppen-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorien 66.03.1	(1, 2, 5, 6)	
39 30 0	Anzahl der versicherten Fahrzeuge am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossenes Geschäft für die CPA-Unterkategorien 66.03.2	(2, 6)	fakultativ
39 40 0	Bruttoversicherungssumme (selbst abgeschlossenes Geschäft) am Ende des Geschäftsjahres für die CPA-Unterkategorien 66.01.1 und 66.01.4	(1, 5)	fakultativ
39 50 0	Anzahl der während des Geschäftsjahres eingetretenen Versicherungsfälle (selbst abgeschlossenes Geschäft) für die CPA-Unterkategorien 66.03.2	(2, 6)	fakultativ

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1996 für die Merkmale und Statistiken der Liste A und das Kalenderjahr 2000 für die Merkmale und Statistiken der Liste B.

*Abschnitt 6***Aufbereitung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden bis zur 4stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 7***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden für die in Abschnitt 3 genannten Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt, mit Ausnahme von Rückversicherungsunternehmen, für die die Ergebnisse innerhalb von achtzehn Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt werden.

*Abschnitt 8***Versicherungsausschuß**

Die Kommission unterrichtet den durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Versicherungsausschuß über die Einführung dieses Moduls und über alle von ihr gemäß Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 32.

▼ **M1***Abschnitt 9***Übergangszeitraum**

Für die Zwecke dieses Einzelmoduls für die Strukturstatistik der Versicherung beträgt der Übergangszeitraum höchstens drei Jahre, gerechnet vom Beginn des ersten Berichtsjahres für die Erstellung der in Abschnitt 5 genannten Statistiken an.

▼ **M3***ANHANG 6***EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER KREDITINSTITUTE***Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors der Kreditinstitute. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Kreditinstitute zu verbessern.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Kreditinstitute,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, das Eigenkapital sowie auf andere Aktiva und Passiva.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für die unter die Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten von Kreditinstituten erstellt.
2. Die Statistiken sind für die Tätigkeiten aller Kreditinstitute (mit Ausnahme der Zentralbanken) zu erstellen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽¹⁾ erfasst werden.
3. Die Zweigniederlassungen der in Artikel 24 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽²⁾ bezeichneten Kreditinstitute, deren Tätigkeit unter die Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1 fällt, werden den in Absatz 2 genannten Kreditinstituten gleichgestellt.

*Abschnitt 4***Merkmale**

Die Merkmale sind nachstehend aufgeführt. Die kursiv geschriebenen Merkmale und Statistiken sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

▼ **M3**

Die Liste enthält:

- i) die in Artikel 4 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale:
Aktiva: Posten 4; Passiva: Posten 2 a + 2 b als Aggregat, Posten 7 + 8 + 9 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 als Aggregat;
- ii) die in Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale:
Posten 2, Posten 3 a + 3 b + 3 c als Aggregat, Posten 3 a, Posten 4, Posten 5, Posten 6, Posten 7, Posten 8 a + 8 b als Aggregat, Posten 8 b, Posten 10, Posten 11 + 12 als Aggregat, Posten 9 + 13 + 14 als Aggregat, Posten 15 + 16 als Aggregat, Posten 19, Posten 15 + 20 + 22 als Aggregat, Posten 23;
- iii) die folgenden zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	Strukturelle Daten	
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 11 1	Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform	
11 11 4	Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
11 11 6	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme	
11 11 7	Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
11 41 1	Gesamtzahl der Zweigniederlassungen nach Standort in Nicht-EWR-Ländern	
11 51 0	Gesamtzahl der dem Finanzsektor angehörenden Tochterunternehmen nach Standort in anderen Ländern	
	Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung	
42 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge	
42 11 1	Zinserträge und ähnliche Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren	
42 12 1	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für begebene Schuldverschreibungen	
12 12 0	Produktionswert	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 31 0	Personalaufwendungen	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
	Rechnungslegungsdaten: Bilanz	
43 30 0	Bilanzsumme (KI)	
43 31 0	Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
43 32 0	Bilanzsumme nach der Rechtsform	
	Daten nach Produkten	
44 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt

▼ M3

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
44 12 0	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 13 0	Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 14 0	Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung		
45 11 0	Geografische Aufgliederung der Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen	
45 21 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge	
45 22 0	Geografische Aufgliederung der Bilanzsumme	
45 31 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in anderen EWR-Ländern)	Übermittlung freigestellt
45 41 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund von Zweigniederlassungen (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
45 42 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 11 1	Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten	
16 11 2	<i>Zahl der weiblichen Beschäftigten</i>	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 13 1	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfängerinnen</i>	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
Sonstige Daten		
47 11 0	Zahl der Konten nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 12 0	Zahl der Forderungen an Kunden nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 13 0	Zahl der Bankautomaten von Kreditinstituten	

iv) Merkmale, für die jährliche Regionalstatistiken zu erstellen sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
13 32 0	Löhne und Gehälter	Übermittlung freigestellt

▼ **M3**

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

*Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2001.

*Abschnitt 6***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse werden bis zu den folgenden Klassen der NACE Rev. 1 gesondert aufgeschlüsselt: 65.12 und 65.22.
2. Die Ergebnisse der regionalen Statistiken werden bis zur 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) und bis zur Ebene 1 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 7***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt. Sie soll beträgt höchstens zehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres.

*Abschnitt 8***Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken**

Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken über die Einführung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

*Abschnitt 9***Pilotuntersuchungen**

1. Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:
 - a) Informationen über Derivative und außerbilanzielle Posten,
 - b) Informationen über die Vertriebsnetze,
 - c) Informationen, die für die Untergliederung der Transaktionen von Kreditinstituten nach Preisen und Volumen benötigt werden.
2. Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an.

▼ **M3***ANHANG 7***EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER PENSIONS-
FONDS***Abschnitt 1***Zielsetzung**

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors Pensionsfonds. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Pensionsfonds zu verbessern.

*Abschnitt 2***Bereiche**

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffer i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Pensionsfonds,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts, die Struktur der Mitglieder von Pensionsfonds, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen und Passiva.

*Abschnitt 3***Geltungsbereich**

1. Die Statistiken werden für alle unter die Klasse 66.02 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten autonomer Pensionsfonds.
2. Für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds, die als Hilfstätigkeiten betrieben werden, sind einige Statistiken zu erstellen.

*Abschnitt 4***Merkmale**

1. In der nachstehenden Liste der Merkmale wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Merkmale sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.
2. Demografische Merkmale und Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für autonome Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	Strukturelle Daten	
<i>11 11 0</i>	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 11 8	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen	
11 11 9	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder	
11 61 0	Zahl der Pensionssysteme	Übermittlung freigestellt
	Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)	
<i>12 11 0</i>	<i>Umsatz</i>	
48 00 1	Pensionsbeiträge von Mitgliedern	
48 00 2	Pensionsbeiträge von Arbeitgebern	

▼ **M3**

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 00 3	Erträge aus Übertragungen	
48 00 4	Sonstige Pensionsbeiträge	
48 00 5	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen	
48 00 6	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen	
48 00 7	Pensionsbeiträge an hybride Systeme	
48 01 0	Erträge aus Kapitalanlagen (PF)	
48 01 1	Kapitalgewinne und -verluste	
48 02 1	Erträge der Versicherungsleistungen	
48 02 2	Sonstige Erträge (PF)	
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 14 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Basispreisen</i>	Übermittlung freigestellt
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
48 03 0	Gesamte Aufwendungen für Pensionen	
48 03 1	Regelmäßige Pensionszahlungen	
48 03 2	Einmalige Pensionszahlungen	
48 03 3	Aufwendungen aus Übertragungen	
48 04 0	Nettoveränderung der technischen Rückstellungen	
48 05 0	Aufwendungen für Versicherungsbeiträge	
48 06 0	Betriebsaufwendungen insgesamt	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 31 0	<i>Personalaufwendungen</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
48 07 0	Sämtliche Steuern	
	Bilanzdaten: Aktiva	
48 11 0	Grundstücke und Bauten (PF)	
48 12 0	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	
48 13 0	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 13 1	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt)	
48 13 2	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist)	
48 13 3	Aktien (nicht öffentlich gehandelt)	
48 13 4	Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 14 0	Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	
48 15 0	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
48 15 1	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand	Übermittlung freigestellt

▼ **M3**

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 15 2	Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Übermittlung freigestellt
48 16 0	Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF)	
48 17 0	Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind	
48 18 0	Andere Kapitalanlagen	
48 10 0	Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds	
48 10 1	Rückveranlagung in das Trägerunternehmen	
48 10 4	Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten	
48 20 0	Sonstige Vermögensgegenstände	
	Bilanzdaten: Passiva	
48 30 0	Eigenkapital	
48 40 0	Versicherungstechnische Netto-rückstellungen (PF)	
48 50 0	Sonstige Posten der Passiva	
	Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung	
48 61 0	Geografische Aufgliederung des Umsatzes	
48 62 0	Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 63 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 64 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach Euro- und nicht-Euro-Komponenten	
	Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
	Sonstige Daten	
48 70 0	Zahl der Mitglieder	
48 70 1	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 70 2	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebene Beiträgen	
48 70 3	Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 70 4	Zahl der aktiven Mitglieder	
48 70 5	Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 70 6	Zahl der pensionierten Mitglieder	

3. Auf das Unternehmen bezogene Merkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 15 0	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds	
48 08 0	Umsatz der nicht autonomen Pensionsfonds	Übermittlung freigestellt

▼ **M3***Abschnitt 5***Erstes Berichtsjahr**

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2002.

*Abschnitt 6***Aufbereitung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 2 aufgeführten Merkmale sind auf der 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufzugliedern.
2. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 3 aufgeführten Merkmale sind auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 1 aufzugliedern.

*Abschnitt 7***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt.

*Abschnitt 8***Versicherungsausschuss**

Die Kommission unterrichtet den Versicherungsausschuss über die Umsetzung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

*Abschnitt 9***Pilotuntersuchungen**

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

1. Die folgenden ausführlicheren Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 71 0	Zahl der Unternehmen mit Mitgliedern in anderen EWR-Ländern	
11 72 0	Zahl der Unternehmen mit aktiven Mitgliedern in anderen EWR-Ländern	
48 65 0	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder nach Geschlecht	
48 65 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 65 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen	
48 65 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 65 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder	
48 65 5	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 65 6	Geografische Aufgliederung der pensionierten Mitglieder	

▼ **M3**

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 65 7	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen	
48 70 7	Zahl der weiblichen Mitglieder	

2. Die folgenden zusätzlichen Informationen über nicht autonome Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
11 15 1	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds nach Größenklassen der Mitglieder	
48 40 1	Versicherungstechnische Nettorückstellungen der nicht autonomen Pensionsfonds	
48 72 0	Zahl der Mitglieder nicht autonomer Pensionsfonds	
48 66 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der pensionierten Mitglieder, die eine Pension von einem nicht autonomen Pensionsfonds erhalten	
48 66 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 09 0	Gesamte Pensionszahlungen von nicht autonomen Pensionsfonds	

3. Informationen über Derivate und außerbilanzielle Posten.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an. Dieser Zeitraum kann gemäß dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.